

## REACH-Verordnung EG-Nr. 1907/2006

Die EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) wurde Ende Dezember 2006 verabschiedet und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Das Hauptziel der REACH-Verordnung ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor möglichen chemikalienbedingten Risiken. Für die Lieferkette bestehen damit bestimmte Registrierungs- und Auskunftspflichten z.B. zu besorgniserregenden Stoffen. Zu den besorgniserregenden Stoffen zählen insbesondere CMR-Stoffe, d.h. Stoffe, die krebserregend, mutagen oder fruchtschädigend sind, PBT-Stoffe (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) und vPvB-Stoffe (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

### REACH bei der Feinmetall GmbH

Die Feinmetall GmbH wird die Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung erfüllen bzw. einhalten und hat in diesem Zusammenhang auch alle Lieferanten vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Unsere Lieferanten sind u.a. verpflichtet Stoffverbote und Deklarationspflichten einzuhalten.

Pflichten aus der Registrierung von Stoffen und Zubereitungen bestehen für die Feinmetall GmbH nicht.

**Produkte der Feinmetall GmbH fallen nur indirekt unter den Geltungsbereich von REACH. Die Feinmetall GmbH ist im Sinne der EG – Verordnung 1907/2006 ein sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“.**

1.: Bei den von der Feinmetall GmbH in Verkehr gebrachten Produkten handelt es sich nicht um Stoffe oder Substanzen, sondern um Erzeugnisse.

2.: Ein „Nachgeschalteter Anwender“ ist nach Artikel 3 Nr. 13 eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet. Die Feinmetall GmbH hat die durch REACH vorgegebenen Anforderungen an „Nachgeschaltete Anwender“ überprüft und umgesetzt.

**Nach unserer Kenntnis können wir bestätigen, dass uns keine Informationen vorliegen, dass in den von der Feinmetall GmbH in Verkehr gebrachten Erzeugnissen besorgniserregende Stoffe entsprechend der REACH-Kandidatenliste vom **15.06.2015** enthalten sind, oder dass zulässige Konzentrationshöchstwerte überschritten werden.**

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung haben wir Auskunftspflichten für Erzeugnisse. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf besorgniserregende Stoffe, die in nachfolgender SVHC-Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation) von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht werden.

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen Lieferanten von Produkten (Erzeugnisse) über Stoffe aus der „Kandidatenliste“ folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Artikelnummer bzw. Bezeichnung des Produkts
- Informationen, die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses benötigt werden

Da von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ständig weitere Stoffe in die SVHC-Liste (Kandidatenliste) aufgenommen werden, ist es leider sehr aufwändig und schwierig immer auf den neusten Stand zu sein. Um unseren Kunden immer die aktuellsten Informationen zu den SVHC-Stoffen zur Verfügung stellen zu können, erhalten Sie von uns selbstverständlich auf eine Artikel/Produkt bezogene Anfrage die gewünschte Information gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung.

**Hier finden Sie die SVHC-Liste:**

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

**Bitte bedenken Sie: Eine fehlende Information bedeutet nicht automatisch, dass keine der betroffenen Stoffe in Erzeugnissen enthalten sind.**

Bitte teilen Sie uns daher unsere Artikel-Nummer mit, für die Sie die Informationen zu den SVHC-Stoffen benötigen. Ihre diesbezügliche Anfrage richten Sie bitte an diese E-Mail-Adresse:

[info@feinmetall.com](mailto:info@feinmetall.com)

**Auskunftspflicht für Zubereitungen gemäß Artikel 31**

Die Auskunftspflicht für Zubereitungen (Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr chemischen Stoffen bestehen) z.B. Klebstoffe, Kontaktsprays, Bildschirmreiniger, Ätzmittel, Öle, Farben usw. wird über das Sicherheitsdatenblatt erfüllt. Diese Sicherheitsdatenblätter werden von uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sie können die Sicherheitsdatenblätter per E-Mail unter [info@feinmetall.com](mailto:info@feinmetall.com) anfordern.

Die bei uns hinterlegten Sicherheitsdatenblätter (Artikel 31) sind Eigentum der jeweiligen Lieferanten und Hersteller.

Wir übernehmen daher weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie oder Gewährleistung oder sonstige Haftung im Zusammenhang mit den Auskünften gemäß Artikel 33 und Artikel 31.

Mit freundlichen Grüßen  
Feinmetall GmbH